

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 70/13 B

L 11 SO 14/12 (LSG für das Saarland)
S 25 SO 71/11 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Saarland,
Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdeführer,

beigeladen:

KKH Kaufmännische Krankenkasse,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** , den Richter **C o s e r i u**
und die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 24. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch des Klägers auf Erstattung der Kosten für die Anschaffung eines Laptops.
- 2 Dem sehbehinderten Kläger, der eine Realschule besucht, bewilligte die Beigeladene ein TafelkameranSystem mit Vergrößerungssoftware und lehnte zugleich die Kostenübernahme für die Anschaffung eines für den Betrieb des KameranSystems notwendigen Laptop ab, weil es sich hierbei um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens handle. Der Beklagte lehnte die Kostenerstattung mit der Begründung ab, das Einkommen der Eltern des Klägers übersteige den Bedarf. Es handle sich nicht um eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung, sondern um eine Teilhabeleistung, die nur einkommens- und vermögensabhängig gewährt werden könne (*Bescheid vom 15.2.2011; Widerspruchsbescheid vom 8.6.2011*).
- 3 Die Klage war erstinstanzlich erfolgreich (*Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 24.10.2012*); die dagegen vom Beklagten eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland zurückgewiesen (*Urteil vom 24.10.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Kläger habe Anspruch auf Erstattung der Anschaffungskosten, weil der Laptop eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung sei und Einkommen nur bei den Kosten für den Lebensunterhalt berücksichtigt werde. Dass es sich um ein Hilfsmittel handle, stehe dem ebenso wenig entgegen wie der Umstand, dass es ein handelsübliches, also nicht spezifisch behindertengerecht ausgestattetes Gerät sei. Letzteres schließe gerade einen Anspruch gegen die Beigeladene aus. Der Laptop sei für die Schulbildung des Klägers erforderlich und werde nur in der Schule genutzt.
- 4 Dagegen wendet sich der Beklagte mit der Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Grundsätzlich bedeutsam sei die Rechtsfrage, "ob ein Hilfsmittel, insbesondere in Form eines Gebrauchsgegenstandes des täglichen Lebens, welches im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung notwendig" sei, "im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft oder als Hilfe zur angemessenen Schulbildung einzuordnen" sei. Eine höchstrichterliche Entscheidung zur Abgrenzungsfrage sei, bis auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) aus dem Jahr 1975 zu einer allerdings nicht mehr in Kraft befindlichen Vorschrift des Bundessozialhilfegesetzes, noch nicht ergangen.
- 5 Zudem "korrespondiere" die Entscheidung des LSG nicht mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung, nach der ein Laptop in



handelsüblicher Ausstattung ohne behindertengerechte Sonderausstattung kein Hilfsmittel iS des § 33 Abs 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) sei.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, denn jedenfalls fehlt es an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Der Beklagte hätte sich hierfür mit den bereits ergangenen Entscheidungen des Senats zur Abgrenzung von Hilfsmitteln im Sinne der medizinischen Rehabilitation zu denen der sozialen Rehabilitation (*vgl nur BSGE 103, 171 = SozR 4-3500 § 54 Nr 5*) oder der Auslegung des § 92 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) (*vgl zB BSGE 112, 67 = SozR 4-3500 § 92 Nr 1*) auseinandersetzen und im Einzelnen darlegen müssen, weshalb dennoch Klärungsbedarf für die aufgeworfene Rechtsfrage besteht. Daran fehlt es; insoweit genügt nicht der Hinweis auf eine Entscheidung des BVerwG zum früheren Recht und die unzutreffende Behauptung, das BSG habe zur Abgrenzungsfrage noch keine Entscheidung getroffen.
- 8 Soweit der Beklagte eine Divergenz zu einer Entscheidung des BSG geltend macht, genügt sein Vorbringen ebenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen. Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hätte; eine Abweichung ist erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch unter Umständen unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Der Beklagte hat jedoch keine unterschiedlichen tragenden, für das Sozialhilferecht maßgebenden Rechtssätze des LSG und des BSG herausgearbeitet. Vielmehr macht er im Ergebnis nur geltend,



dass die Entscheidung des LSG unter Berücksichtigung der Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung inhaltlich falsch sei. Insoweit formuliert der Beklagte bezeichnenderweise, die Rechtsprechung des LSG "korrespondiere nicht" mit der des BSG zum SGB V. Dies vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

